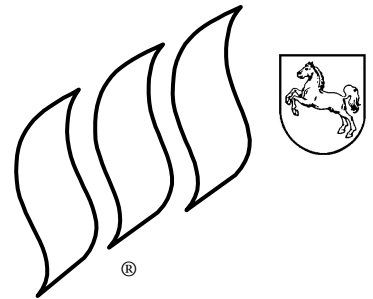


LANDESFEUERWEHRVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

- Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen -



2010/75 - LFV-Bekanntmachung

19. Oktober 2010

Verteiler:

- Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände
- RBM / KBM, die nicht Vors. eines LFV-Mitgliedsverbandes sind
- Landesgruppen BF/WF
- LFV-Vorstand
- LFV-FA-Vorsitzende

Inanspruchnahme von Sonderrechten nur bei Wahrung größtmöglicher Sorgfalt

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

der Unfall von Einsatzfahrzeugen auf „Alarmfahrten“ beschäftigt das OLG Frankfurt und OLG Brandenburg.

Problematisch waren hierbei die Kreuzungsbereiche, insbesondere wenn der Fahrer bei Rot in die Kreuzung einfährt.

Fazit: Der Fahrer soll das Sonderrechtsfahrzeug ggf. bis zum Stillstand abbremsen, um eine hinreichende und umfassende Übersicht über die Verkehrslage zu gewinnen.

Wir bitten um Beachtung und ggf. Weiterleitung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Sander
(Landesgeschäftsführer)

BADK-Information 3/2010

UNFÄLLE MIT EINSATZFAHRZEUGEN

Auch im Berichtsjahr hatten die Gerichte Sachverhalte zu beurteilen, in denen ein mit Wegerechte fahrendes **Einsatzfahrzeug bei Rot in die Kreuzung** einfährt und mit bei Grünlicht fahrendem Querverkehr kollidiert. In einem Fall des OLG Frankfurt¹¹⁶⁾ fuhr ein Notarztwagen bei Rotlicht mit Wegerechten (Blaulicht und Martinshorn) über eine Rotlicht zeigende Ampelanlage in eine Kreuzung ein. Dabei hatte er vor der Kreuzung seine Geschwindigkeit auf Schrittgeschwindigkeit reduziert, um dann wieder etwas zu beschleunigen. Nach Aussage der Zeugen befuhr er die Kreuzung in einer Geschwindigkeit, „in der man normalerweise eine Spielstraße überquert“ bzw. „noch in Schrittgeschwindigkeit“¹¹⁷⁾. Allerdings war die Sicht auf den Querverkehr durch einen auf der Linksabbie-



Bertastr. 5
30159 Hannover

Telefon: 0511/888 112
Telefax: 0511/886 112

Internet: www.lfv-nds.de
eMail: lfv-nds@t-online.de

gerspur stehenden Lkw stark beeinträchtigt.

Ausgehend von dieser Verkehrssituation betont das Gericht, dass auch Sonder- oder Wegerechtsfahrzeuge (§§ 35, 38 Abs. 1 StVO) grundsätzlich an die Verkehrsregeln gebunden bleiben. Der nach allgemeinen Regeln Vorfahrtsberechtigte behält sein Vorfahrtsrecht, muss aber ggf. sofort freie Bahn schaffen. Die Sonderrechte dürfen durch das Wegerechtsfahrzeug nur bei Wahrung größtmöglicher Sorgfalt wahrgenommen werden¹¹⁸⁾. Der Fahrer des Sonderrechtsfahrzeugs hat sich insbesondere dann, wenn er bei Rot in die Kreuzung einfährt, zu vergewissern, dass sämtliche Verkehrsteilnehmer ihn bemerkt haben. Dabei muss er auch mit der Möglichkeit der Verwirrung anderer Verkehrsteilnehmer rechnen. Er darf sich nur dann über den fremden Vorrang hinwegsetzen, wenn für ihn positiv erkennbar ist, dass der Verkehr ihm Vorrang einräumt¹¹⁹⁾. In einer solchen Situation kann es sogar geboten sein, dass der Fahrer des Sonderrechtsfahrzeugs bis fast zum Stillstand abbremst, um auf diese Weise eine hinreichende Übersicht über die Verkehrslage zu gewinnen¹²⁰⁾. Ausgehend von diesen Grundsätzen gelangte das Gericht im konkreten Fall zu einer Quotierung 2/3 zu 1/3 zu Lasten des Halters und Fahrers des Notarztfahrzeugs.

Anders quotierte das Brandenburgische OLG bei einem **Kreuzungsunfall zwischen einem Feuerwehrfahrzeug und einem querenden Pkw**¹²¹⁾. Im zu entscheidenden Fall war ein Feuerwehrfahrzeug mit Blaulicht und Martinshorn in eine Rotlicht zeigende Kreuzung eingefahren. Der Fahrer hatte die Geschwindigkeit beim Einfahren deutlich reduziert und war noch mit ca. 30 km/h in die Kreuzung eingefahren. Er kollidierte dann mit einem querenden Pkw.

Auch in diesem Fall betonen die Richter die besondere Sorgfalt des Fahrers des Einsatzfahrzeugs beim Einfahren in die Rotlicht zeigende Kreuzung. Er darf auch unter Inanspruchnahme von Sonderrechten bei Rot im Ampellicht erst in die Kreuzung einfahren, wenn er den sonst bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern rechtzeitig zu erkennen gegeben hat, solche Rechte in Anspruch zu nehmen und sich überzeugt hat, dass die anderen Verkehrsteilnehmer ihn wahrgenommen und sich auf seine Absicht eingestellt haben¹²²⁾. Jedoch nahmen die Richter im Rahmen der

Abwägung der Verursachungsbeiträge gleich hohe Haftungsquoten (50 % : 50 %) an. Zwar ist aufgrund der Größe und Schwere des Fahrzeugs sowie des durchgeführten Fahrmanövers (Überfahren der Rotlicht zeigenden Ampel) in den Kreuzungsbereich hinein von einer erhöhten Betriebsgefahr des Feuerwehrfahrzeugs auszugehen. Andererseits liegt ein nicht unerheblicher schuldhafter Verkehrsverstoß des querenden Pkw-Fahrers vor, der seine Verpflichtungen aus § 38 Abs. 1 StVO nicht wahrgenommen hat. Dabei berücksichtigen die Richter auch, dass die Ausgangsgeschwindigkeit des Feuerwehrfahrzeugs nicht übermäßig hoch war¹²³⁾.